

 University of Cooperative Education	BERUFSAKADEMIEN BADEN-WÜRTTEMBERG Studienbereich Wirtschaft	Studienbereich Wirtschaft
---	---	---

Orientierungskriterien für Mündliche Prüfungen an Berufsakademien (1. September 2005)

1. Verfahrenshinweise

Jeder Prüfungsausschuss für mündliche Prüfungen im Praxismodul des dritten Studienjahrs besteht aus mindestens drei Mitgliedern (§13 APrO-BA-Wi) mit Sachkompetenz und mehrjähriger Berufspraxis. Mindestens ein Mitglied muss dem hauptberuflichen Lehrkörper der Studienakademie angehören. In der Regel sollte mindestens zwei der Prüfungsausschussmitglieder Praxisvertreter sein. Den Vorsitz führt ein hauptberufliches Mitglied des Lehrkörpers der Studienakademie. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn insgesamt drei Mitglieder mitwirken. Bei mündlichen Prüfungen in Theoriemodulen muss der Prüfungsausschuss mindestens zwei Mitglieder umfassen.

Es ist zweckmäßig, wenn die Prüfer vor Beginn der Prüfung die Schwerpunkte der Prüfgebiete abstimmen. Außerdem sollte geklärt werden, nach welchem Modus (Reihenfolge, Dauer) die Prüfer das Prüfungsgespräch führen wollen und wer für die Protokollführung zuständig ist.

Alle mündlichen Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgenommen werden. Eine mündliche Prüfung dauert pro Kandidat ca. 30 Minuten. Dabei ist auf etwa gleiche Prüfungszeit für jeden Kandidaten zu achten. Die Rechtsprechung tendiert in Problemfällen zum Recht auf Prüfung über die maximale Zeit.

Der Vorsitzende gibt Hinweise auf den geplanten Ablauf und weist auf die Möglichkeit zur Nachfrage durch den Prüfling hin. Eine kurze Vorstellung von Prüfer und Prüflingen ist wünschenswert.

Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll (§ 13 APrO-BA-Wi) zu fertigen, in dem die Besetzung des Prüfungsausschusses, der Name des geprüften Studierenden, die Prüfungsinhalte sowie die Ergebnisse der mündlichen Prüfung festgehalten werden. Wobei es als sinnvoll anzusehen ist, dass die Bewertung der Antworten ebenfalls dokumentiert wird.

Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich (§ 13 APrO-BA-Wi). Der Prüfungsausschuss kann aber Zuhörer zulassen, wenn sie ein sachlich begründetes Interesse darlegen und die Prüflinge der Teilnahme zustimmen. Bei der Beratung der Noten sind Gäste nicht zugelassen. Die OU-Gutachter sind keine Gäste, sondern Mitglieder des Prüfungsausschusses, beteiligen sich aber nicht an den Fragestellungen.

2. Inhalt und Form der mündlichen Prüfung

Die mündlichen Prüfungen beziehen sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studien- und Ausbildungsinhalte. Dabei ist eine Schwerpunktbildung entsprechend der Studieninhalte zulässig. Neben der fachlichen sollen auch überfachliche Qualifikationen (z.B. Methoden- und Sozialkompetenz) Gegenstand einer mündlichen Prüfung sein.

Eine mündliche Prüfung kann aus mehreren Teilen bestehen. Neben der unverzichtbaren Fachwissensprüfung (Fragenrunden als Prüfungsgespräch) kann eine Themenpräsentation vorgesehen werden. Eine räumliche und zeitliche Trennung einzelner Prüfungsteile sollte nicht stattfinden. Prüfungsausschüsse auch Teilprüfungsausschüsse unter der geforderten Mindestzahl von Mitgliedern sind prüfungsrechtlich generell unzulässig.

Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind nicht zulässig. Aussagen zu spezifischen Details aus den Ausbildungsfirmen können vom Prüfling abgelehnt werden.

3. Präsentation

Das zu präsentierende Referat kann aufgrund einer längerfristigen, unbeaufsichtigten Vorbereitung zu halten sein, oder die Themen werden eine bestimmte Zeit (z.B. 30 Minuten) vor dem Prüfungstermin ausgegeben und unter Klausurbedingungen (Einzel- oder in Gruppen) erarbeitet.

Zur Bewertung der Präsentation kann folgender Kriterienkatalog herangezogen werden:

- Inhaltlicher Aufbau, Strukturierung, Darstellung von Zusammenhängen;
- Themenkompetenz, sachliche Richtigkeit, Aktualität, Praxisbezug, Kritische Beurteilung;
- Zeitliche Planung, Durchführung, Gewichtung, Roter Faden, Visualisierung, Medieneinsatz;
- Rhetorik, Blickkontakt, Körpersprache, Ausstrahlung, Sicherheit, Überzeugungsfähigkeit;

Die Methodenkompetenz und die inhaltliche Richtigkeit sollten in der Regel bei der Präsentationsbewertung in etwa gleiche Berücksichtigung finden. Aber auch das völlige Misslingen zentraler Einzelaspekte kann zu einer sehr negativen Bewertung dieses Prüfungsteils führen.

4. Prüfungsgespräch (Fragerunden)

Als Prüfer muss man insbesondere:

- den Sachverhalt und die entsprechende(n) Fragen klar formulieren;
- auf die Antworten der Prüflinge angemessen reagieren, ggf. Zustimmung signalisieren;
- Kontakt herstellen, Zeit zum Nachdenken lassen;
- Gesprächsfördernde Fragen stellen;

Folgende Grundsätze sollte der Prüfer beachten:

- Die Zielrichtung der Frage muss deutlich erkennbar sein.
- Keine zu speziellen Fachausdrücke, unübliche Fremdwörter oder Abkürzungen verwenden.
- Keine Suggestivfragen, keine kombinierte Fragen und keine rhetorischen Fragen stellen.
- Fragen, die das Selbstwertgefühl des Prüflings herabsetzen, dürfen nicht gestellt werden.
- Kurze, einprägsame Sachverhalte sollten formuliert werden.

Prüfer sollten verstärkt Fragen stellen, die folgende Aspekte fordern:

- Anwendungen in berufspraktischen und in neuen Situationen;
- analytisches Durchdringen, vernetztes Denken, Kreativität und Beurteilungsfähigkeit;

In die Bewertung sollten die folgenden Kriterien einbezogen werden:

- SPONTANITÄT (Die Stellungnahme erfolgt sofort und ohne Unterstützung.)
- VOLLSTÄNDIGKEIT (Alle relevanten Fakten werden genannt.)
- RICHTIGKEIT (Die Antworten stimmen mit objektiv richtigen Erkenntnissen überein.)
- BEGRÜNDETHEIT (Hinweise z.B. auf Literatur und Gesetze, Beispiele)
- ANGEMESSENES ANSPRUCHSNIVEAU (Neben Wissensfragen werden auch komplexere Verständnis-, Anwendungs-, Analyse-, Synthese- und Beurteilungsfragen beantwortet.)

Das Ziel des Prüfers muss darauf gerichtet sein, die Durchschnittsleistung zu finden und Beurteilungsfehler zu vermeiden. Nach dem geltenden Notensystem muss die Note „Befriedigend“ (3) erteilt werden, wenn die Leistung durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Es liegt also in der Verantwortung des Prüfers, Maßstäbe für diese Durchschnittsleistung zu finden. Folgende Überlegungen können für diese Aufgabe hilfreich sein:

- Die jeweiligen Studien- und Ausbildungspläne geben Anhaltspunkte dafür, was von dem Kandidaten in Bezug auf Umfang und Schwierigkeitsgrad in einem Prüfungsfach verlangt werden kann.
- Grundlagenkenntnisse in dem jeweiligen Prüfungsfach werden die Durchschnittsleistung prägen. Was zum Grundwissen gehört, muss sich jeder Prüfer bei seiner Vorbereitung überlegen. In jedem Fall gehören dazu Kenntnisse, ohne die eigenständiges fachliches Arbeiten nicht möglich ist.
- Der Kandidat muss die überwiegende Zahl von Fragen, die sich auf dieses Grundwissen beziehen, im Wesentlichen fehlerfrei beantworten können.

Ausgehend von dieser Durchschnittsleistung kann der Prüfer nach oben und unten bewerten. Kandidaten, die diese Durchschnittsleistung erbracht haben, müssen die Chance erhalten, auch eine „erheblich über dem Durchschnitt liegende Note“ (= 2) bzw. eine „hervorragende Leistung“ (= 1) zu erzielen. Das bedeutet, dass der Prüfer Fragen stellen muss, die die jeweilige Note rechtfertigen.

Beurteilungsfehler: Die Gefahr der Fehlbeurteilung wird geringer, wenn sich der Prüfer die verschiedenen Möglichkeiten der Fehleinschätzung bewusst macht. Hierzu zählt insbesondere die Neigung:

- sich zu stark von Äußerlichkeiten beeinflussen zu lassen (z. B. Kleidung);
- sich von Vorinformationen über den Prüfling zentral leiten zu lassen;
- Eigenarten des Kandidaten, die dem Prüfer sympathisch oder unsympathisch sind, in die Bewertung einfließen zu lassen;
- ein Merkmal besonders stark in die Gesamtbewertung einfließen zu lassen;
- eine Tendenz zur Mitte und zur Güte zu entwickeln.

5. Notenfindung, Bestehen und Wiederholungsmöglichkeit

Der Notenrahmen ist wie folgt vorgegeben (§ 8 APrO-BA-Wi):

1,0 – 1,5 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 – 2,5 = gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 – 3,5 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 – 4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 – 5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

Notenabstimmung (§ 13 APrO-BA-Wi): Die Entscheidung über die Note der mündlichen Prüfung ist eine Entscheidung des gesamten Prüfungsausschusses. Die Note wird nach gemeinsamer Diskussion (umfassende Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bekanntgabe der Ergebnisse (§ 13 APrO-BA-Wi): Die Prüfungsergebnisse werden den Prüflingen nach der Feststellung durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Das Ergebnis kann kurz erläutert werden.

Bestehen der mündlichen Prüfung (§ 16 APrO-BA-Wi): Die mündliche Prüfung ist dann bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde (Prüfungsteil B). Eine mündliche Wiederholungsprüfung im Prüfungsteil A entscheidet nur noch über „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0).

Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 14 APrO-BA-Wi): Hat der Prüfling nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, so kann er die mündliche Prüfung innerhalb von vier bis zwölf Wochen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholen. In diesem Fall zählt nur das Ergebnis der Wiederholungsprüfung. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.